



II-1453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 7. Mai 1984

Zahl 10.101/39-I/1b-84

613 IAB

Schriftliche parlamentarische
 Anfrage Nr. 650/J der Abgeord-
 neten Dr. HÖCHTL und Kollegen
 betreffend Bohrung der ÖMV AG.
 in Klosterneuburg

1984-05-11

zu *650 IJ*

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton B E N Y A

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen An-
 frage Nr. 650/J betreffend Bohrung der ÖMV AG in Kloster-
 neuburg, welche die Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Kollegen
 am 29. März 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie
 folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Raum Höflein - Kritzendorf, Stadtgemeinde Klosterneu-
 burg, ist von der ÖMV Aktiengesellschaft Erdgas in mehre-
 ren Tiefbohrungen nachgewiesen worden. Die bisherigen Ar-
 beiten und Erkenntnisse der ÖMV Aktiengesellschaft rech-
 fertigen weitere Tiefbohrungen, zu denen auch die in Rede
 stehende Tiefbohrung "Höflein 8" zu zählen ist, um diese
 Erdgaslagerstätte weiter abzugrenzen. Da die Abgrenzung der
 Lagerstätte noch im Gange ist, können Angaben über die Größe
 der Vorräte noch nicht gemacht werden.

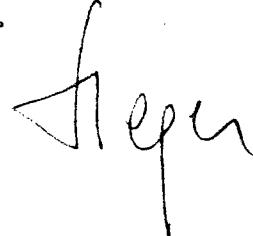
- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Derzeit besteht eine Pflichtbevorratung nur für Erdöl und Erdölprodukte auf Grund des Erdölbevorratungs- und -meldegesetzes 1982, BGBI.Nr. 546. Erdgas ist nicht vorratspflichtig. Nach Auskunft der ÖMV AG ist nicht daran gedacht, im Bereich Klosterneuburg-Kritzendorf ein Pflichtlager zu errichten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Nach den mir vorliegenden Berichten konnte die ÖMV AG bisher noch keine Einigung mit allen Grundeigentümern über die Benützung von Grundstücken oder Teilen von diesen für die Zufahrt bzw. den Bohrplatz "Höflein 8" erzielen. Die genannte Erdölgesellschaft hat deshalb bei der Berghauptmannschaft Wien mit Post vom 3. April 1984 den Antrag um zwangsweise Grundüberlassung von für den Bergbau notwendigen Grundstücken oder Grundstücksteilen gegen eine angemessene Entschädigung auf Dauer des Bedarfes und nicht um Enteignung gestellt. Über diesen Antrag kann von der Berghauptmannschaft nur im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Niederösterreich entschieden werden. Die Berghauptmannschaft Wien wird jedoch bemüht sein, eine Koordinierung widerstreitender Interessen herbeizuführen. Wie mir jüngst mitgeteilt wurde, hat die Berghauptmannschaft Wien für den 4. Mai 1984 eine Verhandlung mit dem Ziel ausgeschrieben, eine gütliche Einigung zwischen den betroffenen Grundeigentümern und der ÖMV AG für die Zufahrt und den Bohrplatz der Tiefbohrung "Höflein 8" herbeizuführen.

A handwritten signature consisting of a stylized 'A' and 'e'.